

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN **DER STADT KEMPTEN (ALLGÄU)** **FÜR DIE SPORTVEREINE**

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Voraussetzungen
3. Barzuschüsse
4. Großgerätezuschüsse
5. Pflege der vereinseigenen Sportstätten
6. Übungsleiterzuschüsse
7. Zuschüsse zu Baumaßnahmen
8. Sporthallenbenutzung
9. Sportplatzüberlassung
10. Freibad- und Hallenbadbenutzung
11. Förderung von Großveranstaltungen
12. Stadtmeisterschaften
13. Vereinsjubiläen
14. Ehrungen für hervorragende Leistungen und besondere Verdienste im Sport
15. Prüfungsrecht

1. Allgemeines

1.1 Die Stadt Kempten (Allgäu) fördert gemeinnütziger Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Kempten (Allgäu) haben und ihre Tätigkeit vornehmlich auf Kemptener Bürgerinnen und Bürger ausrichten.

1.2 Der Umfang der Förderung bemisst sich nach den in diesen Richtlinien aufgestellten Grundsätzen und den im Haushalt vorgesehenen Mitteln. Bei allen Förderungsmaßnahmen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt (Allgäu). Ein Rechtsanspruch drauf besteht nicht. Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden.

1.3 Bezahlter bzw. Kommerziell betriebener Sport wird nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

1.4 Ausnahmen von 1.1 bis 1.3 können durch Beschluss des Sportausschusses zugelassen werden.

2. Voraussetzungen

Vereine, die nach Ziffer 2 als förderungswürdig gelten, können nach Maßgabe der Ziffern 3 bis 12 gefördert werden.

2.1 Förderungswürdig sind Vereine, die am Stichtag – das ist jeweils der 1.1. des Antragsjahres –

- a) dem Bayer. Landessportverband (BLSV), einer dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Organisation, einem Dachverband mindestens auf Landesebene oder Stadtverband der Sportvereine angehören.
- b) im Vereinsregister mit dem Sitz in Kempten (Allgäu) eingetragen sind und deren satzungsgemäße Hauptaufgabe dem Amateursport dient,

c) Jahresbeiträge entsprechend den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung erheben,

- d) mindestens 75 Mitglieder durch Meldung an den Dachverband am Stichtag nachweisen können,
 - e) seit mindestens 2 vollen Jahren bestehen. Entscheidend ist der Tag der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht,
 - f) aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Zahl der Kinder und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren entweder mindestens 10 % der Gesamtmitgliederanzahl oder mindestens 10 Personen beträgt.
- 2.2 Neu gegründete Vereine werden nur dann gefördert, wenn hierfür ein Bedürfnis bestand und ihre Eingliederung in einen bestehenden Verein nachweislich nicht möglich oder sinnvoll ist.
- 2.3 Vereine mit nur einer Sportart können auch dann gefördert werden, wenn sie die Mindestmitgliederzahl nicht erreichen.
- 2.4 Trifft die Voraussetzung der sportlichen Betätigung nur auf eine oder mehrere Abteilungen eines Vereins zu, kann in begründeten Ausnahmefällen für die Abteilung eine Förderung gewährt werden.
- 2.5 In begründeten Einzelfällen kann der Sportausschuss von vorstehenden Voraussetzungen Befreiung erteilen und eine Förderung beschließen. In Fällen, die der Sportausschuss für grundsätzlich erachtet, entscheidet er nach Anhörung des Stadtverbandes der Sportvereine.

3. Barzuschüsse, Jugendförderung und Einzelfallentscheidungen

3.1 Grundförderung

Die Grundförderung richtet sich nach der Zahl der jugendlichen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Maßgebend sind die Meldungen an den Bayer. Landessportverband nach dem Stand vom 01.01. des laufenden Kalenderjahres. Vereine, die nicht dem BLSV angehören, müssen der Stadt die Zahl ihrer jugendlichen Vereinsmitglieder durch Vorlage ihrer Bestandsmeldung oder sonstiger Unterlagen nachweisen.

- 3.1.1 Für jedes jugendliche Vereinsmitglied wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich ein bestimmter Zuschussbetrag vom Sportausschuss festgelegt.

3.2 Sonderförderung für Wettkämpfe

Vereine, die besondere Aufwendungen für Mannschaften und Einzelwettkämpfer (ohne Altersklasse) im aktiven Spielrunden- und Wettkampfbetrieb (offizielle Meisterschaften der Fachverbände) nachweisen, erhalten eine Sonderförderung, deren Höhe der Sportausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich festsetzt. Anerkannt werden Fahrtkosten, Schiedsrichter- und Startgebühren, sowie nachgewiesene und als zwingend notwendig anerkannte Übernachtungskosten.

3.3 Zuschüsse zum Unterhalt vereinseigener Sportanlagen

Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen erhalten zu den Kosten des Unterhalts **Zuschüsse nach Vorlage der tatsächlich entstandenen Kosten. Die Höhe wird jährlich vom Sportausschuss festgelegt.**

3.4 Zuschüsse zur Anmietung von Sportstätten

Vereine, die zur Durchführung ihrer sportlichen Tätigkeit Sportstätten anmieten müssen, erhalten zu diesen Kosten Zuschüsse, deren Höhe jährlich vom Sportausschuss festgelegt wird. Keine Mietzuschüsse werden gewährt, wenn mit der Anmietung kommerzielle Zwecke verbunden sind bzw. Eintritts- oder Lehrgangsgebühren (ausgenommen Lehrgänge von Dach- oder Fachverbänden) erhoben werden.

3.5 Zuschüsse zu Flutlichtkosten

Vereine, die ihr Training zur Teilnahme am Spielrunden- und Wettkampfbetrieb im Freien durchführen müssen, erhalten Zuschüsse zu den Flutlichtkosten. Höhe und Umfang werden vom Sportausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgesetzt.

3.6 Zuschüsse für den Stadtverband der Sportvereine

Zur Bestreitung seiner Kosten wird dem Stadtverband der Sportvereine ein jährlich vom Sportausschuss festgelegter Pauschalzuschuss gewährt.

3.7 Antragstellung

Anträge auf Barzuschüsse müssen mit Formblatt zum jeweils bekanntgegebenen Termin bei der Stadt eingereicht werden. Die im Antrag gemachten Angaben müssen bei der Stadt auf Verlangen nachgewiesen werden. Falls notwendig, muss der Stadt auch Einblick in die Unterlagen gewährt werden.

3.8 Jugendförderung

Der Sportausschuss kann für die förderfähigen Kemptener Sportvereine eine Jugendförderung beschließen. Die Jugendlichen in den Sportvereinen sind die Zukunft des Vereins. Durch diese Unterstützung wird der Fortbestand der Sportvereine und die Ehrenamtlichkeit für die Zukunft weiter gestärkt.

3.9 Einzelfallentscheidungen

Der Sportausschuss kann Einzelfallentscheidungen bis zu einem Betrag in Höhe von 150.000,00 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel beschließen.

4. Zuschüsse zur Anschaffung von Großgeräten

Zur Anschaffung von Großgeräten gewährt die Stadt Kempten (Allgäu) grundsätzlich Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Pflege von vereinseigenen Sportstätten

Auf Antrag übernimmt die Stadt Kempten (Allgäu) die Pflege vereinseigener Leichtathletikanlagen und Rasenspielfelder, soweit diese von der Stadtgärtnerei mit eigenen Maschinen und Pflegekolonnen durchgeführt werden kann. Die Kosten werden aus Sportförderungsmitteln getragen.

6. Übungsleiterzuschüsse

- 6.1 Die Stadt Kempten (Allgäu) gewährt den Sportvereinen Zuschüsse zu den Kosten für Übungsleiter, die die Voraussetzungen der jeweils geltenden Richtlinien des Bayer. Staates erfüllen.
- 6.2 Anträge auf Übungsleiterzuschüsse sind mit den Anträgen auf staatliche Bezuschussung bei der Stadt Kempten (Allgäu) einzureichen.

7. Zuschüsse zu Baumaßnahmen

- 7.1 Die Stadt Kempten (Allgäu) kann Sportvereinen, die in der Regel ihren Sitz in Kempten (Allgäu) haben und als förderungswürdig anerkannt sind, zur Neuerrichtung, Erweiterung, Verbesserung und Wiederherstellung von Dauersportanlagen und Vereinsheimen Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewähren. Art und Ausmaß der Eigenleistung finden bei der Höhe der Zuschüsse besondere Berücksichtigung.
- 7.2 Die mit diesen Mitteln geförderten Sportanlagen müssen neben dem Vereinssport in der Regel auch dem Schul-, Breiten- und Freizeitsport zugänglich sein.
- 7.3 Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Gaststätten und Einrichtungen von Gaststätten.
- 7.4 Voraussetzung für die Bezuschussung durch die Stadt Kempten (Allgäu) ist eine angemessene Eigenleistung des Vereins.
- 7.5 Der Sportverein hat mit dem Antrag auf Gewährung eines Bauzuschusses Baupläne, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne vorzulegen. Die Stadt Kempten (Allgäu) behält sich ein Prüfungsrecht und die Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen des Vereins vor.

8. Sporthallenbenützung

- 8.1 Die Stadt Kempten (Allgäu) überlässt die städtischen Sporthallen **und angemieteten Sporthallen** in den außerschulischen Zeiten in der Regel von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, die Pfingstferien, den Monat August sowie die Zeit zwischen 24.12. und 01.01. für den Trainingsbetrieb den Kemptener Sportvereinen und sonstigen Sportgruppen.

In den übrigen Ferienzeiten können die Sporthallen bei nachgewiesenem Bedarf an die Sportvereine überlassen werden. Anträge sind jeweils zwei Wochen vorher beim Sportamt zu stellen.

Diese Überlassung an Sportvereine, die nach Ziff. 2 als förderungswürdig anerkannt sind, erfolgt ohne Berechnung von Miet- und Hausmeisterentschädigungen. Diese Kosten werden unter gleichzeitiger Mitteilung an die Vereine aus dem Sportförderungsetat getragen. Werden Eintritts- oder Lehrgangsgebühren (ausgenommen Lehrgänge von Dach- und Fachverbänden) erhoben, dann sind Miete und Hausmeisterentschädigung zu zahlen.

- 8.2 Für Sporthallen, bei denen die baulichen Voraussetzungen dies zulassen, kann die Schlüsselgewalt auf die Vereine übertragen werden. In diesen Fällen wird mit der Übergabe des Schlüssels eine Sondervereinbarung abgeschlossen und nur die Miete verrechnet.

- 8.3 Die städtischen Sporthallen können den als förderungswürdig anerkannten Sportvereinen oder deren Dach- und Fachverbänden auch an Wochenenden für Veranstaltungen überlassen werden, wenn es sich um Rundenspiele, Meisterschaften, Lehrgänge und Turniere handelt.
- 8.4 Für die Berechnung der Mieten und Hausmeisterentschädigungen gilt die „Kostenordnung für die Bereitstellung von Sportstätten“.
- 8.5 Sporthallen mit normaler Größe können nur an Gruppen mit durchschnittlich 15 Teilnehmern überlassen werden, es sei denn, die jeweilige Sportart lässt keine größere Teilnehmerzahl zu. Gruppen, die ohne einen sportlich bedingten Grund über längere Zeit eine geringere Teilnehmerzahl aufweisen, kann eine zugeteilte Zeit wieder entzogen werden.
- 8.6 Die Benutzer städtischer Sporthallen müssen die in den Mietverträgen, Benutzungs- und Hausordnungen festgelegten Bestimmungen und die Weisungen der Hausmeister genau beachten. Untervermietung ist nicht gestattet. Bei wiederholten Verstößen kann die zugeteilte Zeit entzogen werden.
- 8.7 Die Stadt Kempten (Allgäu) kann fest zugewiesene Übungszeiten in Sporthallen im Einzelfall für besondere Anlässe oder bedeutende Veranstaltungen anderweitig vergeben. Die betroffenen Sportvereine werden von solchen Überlassungen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

9. **Sportplatzüberlassung**

Die Stadt Kempten (Allgäu) überlässt den anerkannten Sportvereinen die städtischen Sportplätze. Einzelheiten werden jeweils unter Berücksichtigung der Besonderheiten in Einzelverträgen geregelt. Die Bedürfnisse des Schul-, Breiten- und Freizeitsports sind bei diesen Überlassungen angemessen zu berücksichtigen.

Die Vergabe von Einzelterminen und Benutzungszeiten auf städtischen Sportplätzen erfolgt nur durch die Stadt. Die Vereine, denen die Plätze zur überwiegenden Benutzung vertraglich überlassen werden, sind hierzu nicht berechtigt.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf Grund der jeweiligen Verträge bzw. nach den Gebührenordnungen.

10. **Freibad- und Hallenbadbenutzung**

Die Stadt Kempten (Allgäu) überlässt den Schwimmsport treibenden Vereinen **und der Wasserwacht** in den Bädern des Kemptener Kommunalunternehmens (KKU) Trainingszeiten **und auch Zeiten für Veranstaltungen** im Rahmen der vertretbaren Möglichkeiten. Über die Gebührenregelung wird jeweils vom Sportausschuss entschieden. Untervermietungen sind nicht gestattet und führen zum Entzug der Trainingszeit.

11. **Förderung von Großveranstaltungen und Sport in der Region**

- 11.1 Sportliche Großveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung können, soweit ein Kemptener Sportverein Ausrichter ist, von der Stadt Kempten (Allgäu) gefördert werden durch:

- a) kostenlose Überlassung von städtischen Sportstätten oder Versammlungsstätten
- b) Stiftungen und Ehrenpreise
- c) Gewährung von Ausfallbürgschaften
- d) Organisatorische und technische Hilfen
- e) Die Stadt Kempten (Allgäu) kann bei Großveranstaltungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel Zuschüsse ausreichen. Hierzu ist ein Finanzierungsplan vorzulegen.**
- f) In Ausnahmefällen kann die Stadt Kempten (Allgäu) Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel auch für nicht Kemptener Sportvereine und für deren Sportstätten, die sich nicht im Kemptener Stadtgebiet befinden, ausreichen. Über die Zuschussgewährung ist ein Einzelbeschluss des Sportausschusses notwendig. Hierzu ist ein Finanzierungsplan vorzulegen.**

- 11.2 Anträge auf Förderung von Großveranstaltungen sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt Kempten (Allgäu) einzureichen. Bei Antragstellung auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft ist ein aufgeschlüsselter Finanzierungsplan beizuführen. Der Abrechnung müssen sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege beiliegen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Kempten (Allgäu) Einsicht in alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.

12. Stadtmeisterschaften

- 12.1 Die Durchführung von Stadtmeisterschaften in sportlichen Disziplinen bedarf der Genehmigung der Stadt Kempten (Allgäu). Der ausrichtende Verein hat durch rechtzeitige Meldung an den BLSV bzw. seinen Dachverband dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer versichert sind. Besteht kein Versicherungsschutz, dann sind die Teilnehmer gegen Unterschrift darüber zu belehren.

Die ausrichtenden Vereine müssen die Ausschreibungen rechtzeitig der Stadt Kempten (Allgäu) vorlegen, die sich im Interesse einer einheitlichen Durchführung aller Stadtmeisterschaften ein Änderungsrecht vorbehält.

- 12.2 Teilnahmeberechtigt sind alle Kemptener Bürgerinnen und Bürger. Mitglieder von anerkannten Kemptener Sportvereinen, die auswärts wohnen, sind teilnahmeberechtigt, es sei denn, sie starten in den jeweiligen Disziplinen für einen auswärtigen Verein.

- 12.3 Der Titel „Stadtmeisterin“ bzw. „Stadtmeister“ wird an die Sieger der Klassen Schülerinnen, Schüler, weibliche und männliche Jugend, Damen und Herren, Seniorinnen und Senioren verliehen.

Ein Titel kann in der Regel nur bei einer Mindestbeteiligung von 10 Teilnehmern dieser Klasse vergeben werden.

- 12.4 Die Stadt Kempten (Allgäu) fördert die Stadtmeisterschaften durch

- a) kostenlose Überlassung von städt. Sportstätten oder Versammlungsstätten

- b) Zuschüsse zur Anmietung von Sportstätten oder Geräten
 - c) Bereitstellung von je 8 Plaketten für die Stadtmeister bzw. Stadtmeisterinnen
 - d) Bereitstellung von Ausschreibungen
 - e) Organisatorische und technische Hilfen
- 12.5 Nach Abschluss der Stadtmeisterschaften sind der Stadt Kempten (Allgäu) die offiziellen Siegerlisten mit Angabe, welche Sportlerinnen oder Sportler die Plaketten erhalten haben, zuzuleiten.

13. **Vereinsjubiläen**

Den Sportvereinen wird bei Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind, eine Erinnerungsgabe der Stadt Kempten (Allgäu) überreicht.

14. **Ehrungen für hervorragende Leistungen und besondere Verdienste im Sport**

14.1 Allgemeines

Als Anerkennung für hervorragende Leistungen im Sport und besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports ehrt die Stadt Kempten (Allgäu) alljährlich Sportlerinnen und Sportler sowie Persönlichkeiten, die sich um den Sport in Kempten (Allgäu) besondere Verdienste erworben haben, durch Verleihung von Plaketten, Ehrennadeln und Urkunden.

14.2 Ehrung von Einzelpersonen und Mannschaften

Die Ehrung von Einzelsportlerinnen und -sportlern und Mannschaften erfolgt durch Verleihung von Medaillen in Gold, Silber, Bronze oder durch eine Ehrenurkunde.

14.21 Für eine Ehrung kommen nur Sportlerinnen und Sportler in Frage, die in Kempten (Allgäu) wohnen oder als Mitglieder eines anerkannten Kemptener Sportvereins für diesen starten.

14.22 Es werden nur solche Meisterschaften anerkannt, die von ordentlichen Mitgliederorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes und seiner Fachverbände offiziell ausgeschrieben und anerkannt sind und zwar in Disziplinen, in denen Deutsche-, Europa- und Weltmeisterschaften ausgeschrieben werden oder die bei den Olympischen Spielen geführt werden.
Jahrgangsmeisterinnen bzw. Jahrgangsmeister werden nicht geehrt.

14.23 Mannschaften werden dann nicht geehrt, wenn in der gleichen Sportart und Altersklasse eine andere Mannschaft am Ort in einer höheren Spielklasse besteht.

14.24 Sportlerinnen und Sportler, die ihren Titel kampflos oder als letzte/r, wenn kein Ausscheidungswettbewerb vorausging, errungen haben, können nicht geehrt werden.

14.25 Medaillen in Gold erhalten:

Die 3 Erstplatzierten bei einer Weltmeisterschaft oder bei Olympischen Spielen, Deutsche Meister, Europameister und Vize-Europameister, Inhaber von Olympischen, Welt-, Europa- und Deutschen Rekorden.

Medaillen in Silber erhalten:

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen, der 3. Platz bei einer Europameisterschaft, der 2. oder 3. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft, der 1. Platz bei einer Bayerischen Meisterschaft, der 1. oder 2. Platz bei einer Süddeutschen Meisterschaft, Inhaber von Bayerischen Rekorden, Mitglieder einer Nationalmannschaft (A-Kader).

Medaillen in Bronze erhalten:

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Europameisterschaften, der 4. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft, der 2. oder 3. Platz bei einer Bayerischen Meisterschaft, der 3. oder 4. Platz bei der Süddeutschen Meisterschaft, Mitglieder einer Nationalmannschaft (B-Kader), der 1. oder 2. Platz bei einer Südbayerischen Meisterschaft.

- 14.26 Sportlerinnen und Sportler unter 18 Jahren, die einen Schwäbischen Meistertitel errungen haben, erhalten eine Ehrenurkunde.
- 14.27 Bei mehreren Erfolgen einer Sportlerin, eines Sportlers im gleichen Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet.
- 14.28 Bei Mannschaftsmeisterschaften erhält jedes Mannschaftsmitglied einen Preis.
- 14.29 Für gleichwertige oder weitergehende sportliche Leistungen kann die Stadt Kempten (Allgäu) eine Medaille verleihen oder eine besondere Art der Ehrung vornehmen.

14.3 Ehrung für besondere Verdienste im Sport

14.31 Die Ehrennadel wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich um den Sport in der Stadt Kempten (Allgäu) durch langjährige ehrenamtliche, verdienstvolle und über den allgemeinen Rahmen hinausgehende Tätigkeit oder als Förderer des Sports verdient gemacht haben.

14.32 Die Sportvereine und der Stadtverband können der Stadt Vorschläge für die Verleihung der Ehrennadel einreichen.

14.33 Mit der Ehrennadel können jedes Jahr höchstens 2 Personen ausgezeichnet werden.

14.4 Die Verleihung der Ehrennadeln und Medaillen erfolgt alljährlich im Rahmen einer Feierstunde durch die Stadt Kempten (Allgäu). Zu jeder Medaille oder Ehrennadel wird eine Urkunde verliehen.

15. **Prüfungsrecht**

Die Stadt Kempten (Allgäu) behält sich in allen Fällen, in denen sie Zuschüsse gewährt, ein Prüfungsrecht vor.

16. **Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.11.2016 außer Kraft.**

STADT KEMPTEN (ALLGÄU)